

Tags: [Ministerialdekrete](#)

Dekret des Verkehrsministeriums - 04/06/2019 - n. 229 - Elektrische Mikromobilität

Elektrische Mikromobilitätsgeräte und Verfahren zur Genehmigung der experimentellen Zirkulation

Prot. Nr. 292 vom 04/06/2019

Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr

GEGEBEN Artikel 1 Absatz 102 des [Gesetzes vom 30. Dezember 2018, n. 145](#) mit dem " *Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 und dem Mehrjahreshaushalt für den Dreijahreszeitraum 2019-2021* ", der die Möglichkeit einführt, die Prüfung des Straßenverkehrs von Fahrzeugen auf persönliche Mobilität mit hauptsächlich elektrischem Antrieb zu genehmigen, wie z segway, hoverboard und Roller, und enthalten die Festlegung eines bestimmten Erlass des Ministers für Infrastruktur und Verkehr , die Modalitäten der Umsetzung und Erprobung von operativen Instrumente zu definieren.

Hinblick auf die Gesetzesverordnung Mit 30. April 1992 Nr. 285, verkörpernden " *New Highway Code* " und nachfolgende Änderungen unten " *Straßenverkehrsordnung* „

das Dekret des Präsidenten der Republik 16. Dezember GEGEBEN, 1992, n. 495, enthalten." *Reglement für die Durchführung und Umsetzung der Straßenverkehrsordnung* „und nachfolgende Änderungen unter" *Vorschriften* „;

GEGEBEN das Gesetzesdekret 6. September 2005, n. 206, der den Verbrauchercode enthält;

In Anbetracht des Gesetzesdekrets vom 6. November 2007, n. 194, einschließlich unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2014/30 / EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und nachfolgender Änderungen;

GEGEBEN das Gesetzesdekret vom 27. Januar 2010, n. 17, einschließlich unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/42 / EG für Maschinen und nachfolgender Änderungen;

GEGEBEN das Gesetzesdekret 13. August 2010, n. 155 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über die Qualität der Umgebungsluft und für sauberere Luft in Europa;

Angesichts der Verordnung des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr 4. August 2017 „ *Die Identifizierung der Leitlinien für die Stadtpläne für nachhaltige Mobilität, die gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Gesetzesverordnung 16. Dezember 2016 Nr. 257* „.

ERWÄGUNG , dass Die Bestimmungen gelten nicht für Maschinen zur Verwendung durch Kinder und für Behinderte oder für Velocipedes im Sinne der Artikel [46](#) und [50](#) der oben genannten Straßenverkehrsordnung.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass diese Bestimmungen nicht für Fahrzeuge der Kategorie L1 und zweirädrige leichte Kraftfahrzeuge gelten, die gemäß der [Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 Nr. 168 in](#) Bezug auf oder auf die Typgenehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen und Vierrädern;

In Anbetracht dessen, dass diese Bestimmungen nicht für Produkte gelten, die in den Geltungsbereich des Gesetzesdekrets vom 11. April 2011 fallen. 54, Umsetzung der Sicherheit von Spielzeug;

In Anbetracht dessen, dass zur Umsetzung der Bestimmung des oben genannten Artikels 102 Absatz 102 des [Gesetzes Nr. 145](#) Um die Sicherheit der Benutzer persönlicher Mobilitätsgeräte sowie aller anderen Verkehrsteilnehmer und insbesondere von Fußgängern und anderen schwachen Benutzern zu gewährleisten, muss eine differenzierte Disziplin für die verschiedenen Geräte in Bezug auf die möglichen Bereiche des Straßenverkehrs vorgesehen werden ;;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Notwendigkeit, die Arten von Geräten für die persönliche Mobilität mit hauptsächlich elektrischem Antrieb zu identifizieren, die zur Prüfung auf Straßenverkehr zugelassen werden können;

In Anbetracht der Notwendigkeit, spezifische Kriterien für die Genehmigung der Prüfung des Straßenverkehrs von Geräten für die persönliche Mobilität mit hauptsächlich elektrischem Antrieb festzulegen;

In Anbetracht dessen, dass das Experiment bis zur Herausgabe einer bestimmten europäischen Norm die Bewertung der Interaktion der Geräte mit den anderen in der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Benutzern ermöglichen wird;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass in verschiedenen Gebieten und Ballungsräumen des Staatsgebiets die Luftqualitätsgrenzwerte für PM10-Partikel und Stickstoffdioxid überschritten werden;

IN DER ERWÄGUNG, dass daher zusätzliche Maßnahmen in Bezug auf die bisher vorgesehenen erforderlich sind, um Überschreitungen der seit 2005 im Inland festgestellten Grenzwerte für die atmosphärische Konzentration von PM10-Partikeln zu verhindern und zu bewältigen;

In Anbetracht dessen, dass dieser Bedarf auch im Memorandum of Understanding für die koordinierte und gemeinsame Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität vom 4. Juni 2019 zum Ausdruck gebracht wurde, in dem die Annahme dieser Maßnahmen unter den durchzuführenden Aktivitäten aufgeführt ist Dekret;

In Anbetracht dessen, dass diese Bestimmungen aufgrund der Vorteile, die sich aus der Änderung des Modalanteils des Reisens für die persönliche Mobilität mit hauptsächlich elektrischen Antriebsvorrichtungen ergeben, als nützlich für die Bekämpfung der Luftverschmutzung angesehen werden können;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass elektrische Mikromobilität in nachhaltige und qualitativ hochwertige Mobilitäts- und Verkehrssysteme einbezogen werden kann, auch unter wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten;

VERORDNUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. In diesem Dekret werden die Umsetzungsmethoden und die Betriebsinstrumente zur Prüfung der Zirkulation von Geräten für die persönliche Mobilität mit einem hauptsächlich elektrischen Antrieb auf der Straße festgelegt, im Folgenden als "Geräte für die elektrische Mikromobilität" bezeichnet aus Artikel 2.

2. Die in Absatz 1 genannten Versuche sind nur in städtischen Gebieten zulässig und gemäß der Klassifizierung auf die in Artikel 3 und in Anhang 2 genannten spezifischen Arten von Straßeninfrastruktur und / oder Straßenteilen beschränkt der Geräte selbst.

Artikel 2

Arten und Eigenschaften von elektrischen Mikromobilitätsgeräten

1. Die Arten von elektrischen Mikromobilitätsgeräten, die zu den in Artikel 1 genannten Experimenten zugelassen sind, sind ausschließlich die folgenden:

- Hoverboard;
- Segway;
- Roller;
- Einrad.

2. Zur Anwendung der Bestimmungen dieses Dekrets sind Geräte des selbstausgeglichenen Typs, wie beispielsweise die Monoräder, Hoverboards und Segways, und des nicht selbstausgeglichenen Typs, wie beispielsweise die Roller, die Geräte, enthalten die ähnliche Konstruktionseigenschaften wie die in Anhang 1 aufgeführten Muster aufweisen.

3. Die nicht selbstausgeglichenen Geräte sind mit einem Elektromotor mit einer maximalen Nennleistung von nicht mehr als 500 W und einem akustischen Signal ausgestattet.

4. Das selbstausgleichende Segway-Gerät muss mit einem akustischen Warngerät ausgestattet sein.

5. Ab einer halben Stunde nach Sonnenuntergang, während der gesamten Dunkelheit und während des Tages, wenn die Wetterbedingungen eine Beleuchtung erfordern, alle in Absatz 1 genannten Geräte ohne oder ohne festes weißes oder gelbes Frontlicht und hinten von roten und festen roten Reflektoren, die für die visuelle Signalgebung nützlich sind, können nicht verwendet, sondern nur von Hand geleitet oder transportiert werden.

6. Die Geräte können nicht mit einem Sitz für den Benutzer ausgestattet werden und sind für den Benutzer mit stehender Haltung vorgesehen.

7. Die Geräte, die Geschwindigkeiten über 20 km / h entwickeln können, um auf dem in Artikel 1 genannten Versuchsfeld eingesetzt zu werden, müssen mit einem Geschwindigkeitsregler ausgestattet sein, der gemäß dieser Grenze konfigurierbar ist. In jedem Fall müssen alle Geräte mit einem Geschwindigkeitsregler ausgestattet sein, der auch für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km / h konfiguriert werden kann, um in Fußgängerzonen verwendet zu werden.

8. Die Geräte müssen die in der Richtlinie 2006/42 / CE vorgeschriebene CE-Kennzeichnung tragen.

Artikel 3

Versuchsflächen für elektrische Mikromobilitätsgeräte

1. Gemeinden mit besonderen Bestimmungen in den in [Art. 1](#) genannten Formen [. 7 der](#) Straßenverkehrsordnung genehmigen auf experimenteller Basis die Bewegung von Geräten für die elektrische Mikromobilität ausschließlich in städtischen Gebieten, die auf die in der Tabelle in Anhang 2 angegebenen spezifischen Arten von Straßeninfrastruktur und / oder Straßenteilen beschränkt sind.

Artikel 4

Bedingungen und Verfahren für die Genehmigung des Versuchsverkehrs

1. Für die Zwecke der in Artikel 3 genannten Genehmigung identifizieren die Gemeinden Straßeninfrastrukturen und / oder Straßenteile gemäß den Bestimmungen von Anhang 2 und den in Artikel 5 genannten Merkmalen entsprechen. Mit Beschluss des Gemeinderats, der auf die in [Artikel 7](#) Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung genannte Weise angenommen wurde, genehmigen sie die Prüfung der elektrischen Mikromobilität und sehen auch die Regelung des Parkens für vor die in art. 2.

2. Die Gemeinden installieren auf spezifische Anordnung entlang der Straßeninfrastrukturen und / oder Teile der Straße, die gemäß Absatz 1 ausgewiesen sind, spezifische vertikale und horizontale Verkehrszeichen gemäß Anhang 3; Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, eine Informationskampagne über die in ihrem Hoheitsgebiet stattfindenden Experimente in Übereinstimmung mit den Verkehrsinfrastrukturen in ihrem bewohnten Zentrum zu starten, die für den modalen Austausch wie Häfen, Flughäfen, Bahnhöfe und Bushaltestellen bestimmt sind.

3. Die Gemeinden sehen in der Entschließung des Stadtrats vor, in Bezug auf das Experimentieren gemäß Art. 4 Absatz 1 und nachfolgende Antragsurkunden, um klarzustellen, dass die Fahrer der Geräte die Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Verordnung für das Parken einhalten. In derselben Entschließung können die Gemeinden, wenn sie Mietdienste für gemeinsam genutzte Geräte einrichten oder anvertrauen, Auch im frei schwebenden Modus sehen sie vor, dass die für den Dienst verantwortlichen Unternehmen eine angemessene Informationsmaßnahme gegenüber den Nutzern über die Nutzungsregeln, einschließlich derer in Bezug auf Verkehrssicherheit, Geschwindigkeit, Parken erlaubt. Die Gemeinden sehen in der Einrichtung oder im Auftrag des Vermieters die

Artikel 5

Merkmale der zu prüfenden Strecken

1. Bei der Ermittlung der Straßeninfrastrukturen und / oder Straßenteile gemäß Artikel 4 Absatz 1 bewerten die Gemeinden, ob sie in Bezug auf die Straßen angemessene Infrastruktur-, Funktions- und Verkehrsmerkmale aufweisen Art von elektrischen Mikromobilitätsgeräten, die auf ihnen und anderen Verkehrsteilnehmern zirkulieren dürfen.

Artikel 6**Benutzeranforderungen und Verhaltensregeln**

1. Im Bereich der Straßenverkehrsprüfung dürfen elektrische Mikromobilitätsgeräte nur von Benutzern betrieben werden, die das Alter der Mehrheit erreicht haben, oder, wenn Minderjährige, mindestens eine Lizenz besitzen Kategorie AM.
2. In jedem Fall ist die Beförderung von Passagieren oder Gegenständen sowie jede Form des Abschleppens verboten.
3. Benutzer müssen einen regelmäßigen Trend in Bezug auf den Verkehrskontext beibehalten und plötzliche Manöver und Akrobatik vermeiden.
4. Benutzer müssen die Gebrauchsanweisung im Handbuch jedes Geräts für die elektrische Mikromobilität und im Falle einer Anmietung die Spezifikationen des Vermieters einhalten.
5. Wenn gemäß Artikel 3 und dem zugehörigen Anhang 2 die Verbreitung elektrischer Mikromobilitätsgeräte in Fußgängerzonen gestattet ist, darf der Benutzer die Geschwindigkeit von 6 km / h nicht überschreiten. Zu diesem Zweck muss der Begrenzer aktiviert werden der Geschwindigkeit von Kunst vorgesehen. 2, co. 7, zweite Periode.
6. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 ist der Verkehr von Geräten für die elektrische Mikromobilität auf Radwegen, auf promiskuitiven Fußgänger- und Radwegen gemäß Abbildung II 92 / gemäß Artikel 3 und dem zugehörigen Anhang 2 zulässig. b des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 16. Dezember 1992, n. 495 und in Gebieten 30 oder auf Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km / h passen die Benutzer ihr Verhalten den Bestimmungen von [Artikel 182](#) Absatz 1 mit Ausnahme der Hypothese der Zirkulation außerhalb der Zentren an bewohnt und Absätze 2, 3 und 4 der Straßenverkehrsordnung und in [Artikel 377](#) Absätze 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Verordnungen verwiesen. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 10 Satz 1 des Vorstehenden [Artikel 182](#) der Straßenverkehrsordnung.
7. Wenn gemäß Artikel 3 und dem zugehörigen Anhang 2 die Verbreitung von Geräten für die elektrische Mikromobilität in Fußgängerzonen gestattet ist, vermeiden Benutzer jegliches Verhalten, das den normalen Transit anderer Fußgänger behindern könnte. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 10 des vorgenannten [Artikels 190](#) der Straßenverkehrsordnung.
8. Nach Sonnenuntergang und eine halbe Stunde vor dem Aufstehen fährt der Fahrer von selbstausgeglichenen Geräten des Segway oder eines nicht selbstausgeglichenen Elektrorollers auf Straßen in Zone 30 auf Straßen, auf denen es eine Höchstgeschwindigkeit gibt Bei einer Geschwindigkeit von 30 km / h oder auf Radwegen müssen Sie die Warnweste oder Hosenträger mit hoher Sichtbarkeit gemäß [Artikel 162](#) Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung tragen. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 10 Satz 1 des vorgenannten [Artikels 182](#) der Straßenverkehrsordnung.
9. Die Anforderungen an Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten nicht, wenn die Geräte für die Elektromobilität von den in [Artikel 12 genannten Personen verwendet werden](#) Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung in Übereinstimmung mit den darin festgelegten Grenzwerten.

Artikel 7**Weitere Bestimmungen, Dauer und Dauer des Versuchs**

1. Der Versuch der Geräte für die elektrische Mikromobilität kann innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekrets genehmigt werden und muss spätestens vierundzwanzig Monate nach demselben Datum enden. Die Gemeinden, die das Experiment genehmigen, informieren das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und das Innenministerium innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Verabschiedungstermin über die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen.
2. Jede autorisierte Studie hat eine Mindestdauer von mindestens zwölf Monaten. Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Versuchszeitraums teilen die Gemeinden dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr die Ergebnisse in der Weise mit, die mit einer spezifischen Bestimmung desselben Ministeriums festgelegt wird.
3. Die Weitergabe von elektrischen Mikromobilitätsgeräten, die sich von den in Artikel 2 und dem zugehörigen Anhang 1 genannten Arten und Merkmalen unterscheiden, ist verboten. Die Weitergabe der vorgenannten Geräte ist auch in Abwesenheit oder gemäß der in Artikel 3 genannten Genehmigung untersagt und dessen Anhang 2 sowie in Bezug auf die in diesem Dekret vorgesehenen Verhaltensregeln. Die in der Gesetzesverordnung vom 30. April 1992, n. 285 und danach mod. mit " *New Highway Code* ".

Dieses Dekret wird zusammen mit den dazugehörigen Anhängen im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht und tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Rom, 4. Juni 2019

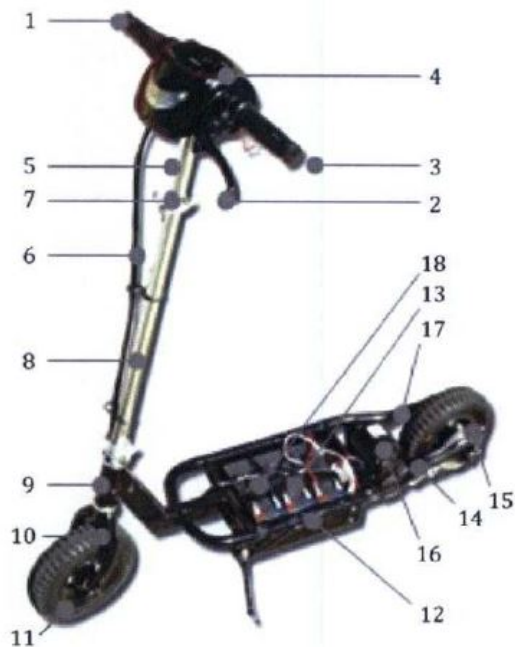
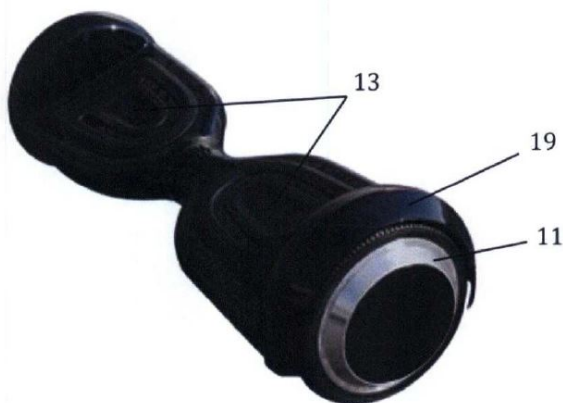
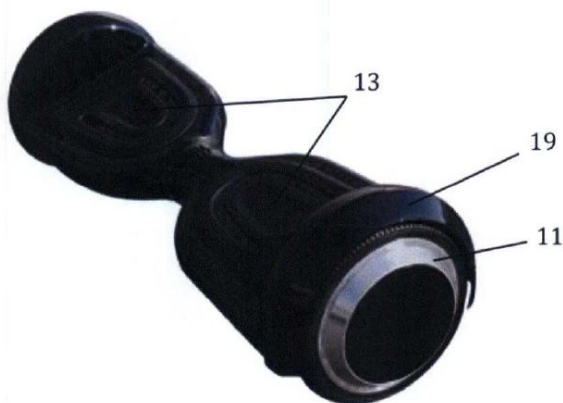
Der Minister: TONINELLI

Anhang 1 des Ministerialdekrets n. 229 vom 04/06/2019**(Artikel 2 Absatz 2)****KOMPONENTEN, DIE SELBSTAUSGLEICHENDE UND NICHT SELBSTAUSGLEICHENDE GERÄTE BESTANDEN**

Die Geräte für die elektrische Mikromobilität sind durch die in der folgenden Legende aufgeführten Komponenten gekennzeichnet: Dies sind grobe Komponenten jedes Geräts, die zur Identifizierung der Geräte nützlich sind, die gemäß Artikel gemäß Artikel in den Geltungsbereich dieses Dekrets fallen 2, Absatz 2.

LEGENDE

1. Griff
2. Bremshebel
3. Gaspedal
4. Steueranzeige
5. Lenker
6. Elektrokabel oder Bremse
7. Verriegelungssystem zum Einstellen der Lenkerhöhe
8. Lenksäule
9. Steuerrohr (Anschluss Gabelrahmen)
10. Vorderradgabel
11. Räder (2 Räder)
12. Rahmen
13. Trittbrett
14. Hinterradgabel
15. Hauptbremsbaugruppe
16. Motor
17. Getriebe
18. Batterie
19. Kotflügel
20. Rad
21. Griff für Transport

ROLLER**SEGWAY****Hoverboard****MONOWHEEL**



Anhang 2 des Ministerialdekrets n. 229 vom 04/06/2019

(Artikel 3)

Art des Geräts	EXPERIMENTELLE ZIRKULATIONSBEREICHE VON ELEKTRISCHEN MIKROMOBILGERÄTEN			
	FUSSGÄNGERZONE	PEDESTRIAN UND CYCLE PATHS	CYCLE TRACKS IN EIGENEM ZUHAUSE UND AUF PRIVATER SPUR	ZONEN 30 UND STRASSEN MIT $V_{\max} \leq 30 \text{ km / h}$
MONOWHEEL	erlaubt ⁽¹⁾	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
Hoverboard	erlaubt ⁽¹⁾	nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt
SEGWAY	erlaubt ⁽¹⁾	erlaubt ⁽²⁾	erlaubt ⁽²⁾	erlaubt ⁽²⁾
Roller	erlaubt ⁽¹⁾	erlaubt ⁽²⁾	erlaubt ⁽²⁾	erlaubt ⁽²⁾

HINWEIS:

(1) nur zulässig, wenn mit einem Geschwindigkeitsregler ausgestattet ist, der gemäß einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 6 km / h konfiguriert werden kann (Art. 2 , c. 7).

(2) nur zulässig, wenn er mit einem Geschwindigkeitsregler ausgestattet ist, der gemäß konfiguriert werden kann eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 20 km / h (Art. 2, ca. 7)

Anhang 3 des Ministerialdekrets n. 229 vom 04/06/2019

(Artikel 4 Absatz 2)

Wenn die Bewegung von elektrischen Mikromobilitätsgeräten zulässig ist, müssen Verkehrszeichen dem Verkehrsteilnehmer geeignete Informationen liefern.

Zu diesem Zweck werden die folgenden experimentellen Zeichen eingeführt.

In Analogie zu den in der [Kunst](#) genannten Symbolen [. 125 der Verordnung](#) werden für die darin vorgesehenen Zwecke die folgenden spezifischen Piktogramme vorgeschlagen:



Abbildung 1 - Segway



Abbildung 2 - Elektroroller



Abbildung 3 - Monorad



Abbildung 4 - Hoverboard

Die in den Abbildungen 1-2-3-4 gezeigten Symbole können in der Zusatztabelle relativ zur Signalabbildung II.320 Art. 3 angebracht werden. 135 "PEDESTRIAN AREA", um die Geräte zu identifizieren, die in der Fußgängerzone zirkulieren dürfen.

Die Gemeinde, die mit den Experimenten beginnen möchte und die Zirkulation von Elektromobilitätsgeräten gemäß den in Anhang 2 definierten Bereichen ermöglicht, installiert das folgende Signal unter dem Signal "START DES INHABITED CENTER" (Abbildung II.273 der Verordnung). Experimental:



Abbildung 5 - Experimentelles Signal für die elektrische Mikromobilität

Das folgende Zusatzfeld wird mit dem in Abbildung 5 gezeigten Signal kombiniert:



Abbildung 6 - Zusätzliches Panel zur Kombination mit dem experimentellen Signal für die elektrische Mikromobilität

Das in 5 gezeigte Signal liefert dem Benutzer der Straße, die zum bewohnten Zentrum führt, die Information, dass das Experimentieren mit elektrischer Mikromobilität im Gange ist und dass in Gebieten 30 oder auf Straßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km / h sowie auf Radwegen und auf Fuß- und Radwegen ist der Verkehr von Elektrorollern und Segways erlaubt. Das in Abbildung 6 gezeigte Zusatzpanel enthält die Information, dass es sich um experimentelle Anzeichen handelt.

Die Kombination der in den Abbildungen 5-6 genannten Signale und des in Abbildung II.273 der Vorschriften genannten Signals muss den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und den entsprechenden Vorschriften entsprechen.

Für den Fall, dass die Gemeinde beabsichtigt, nur einen Gerätetyp (Elektroroller oder Segway) zuzulassen, enthält das Signal in Abbildung 5 nur das Symbol des zulässigen Geräts.

Wenn die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeit einer Bewegung der Geräte auf einem bestimmten Pfad auszuschließen, der in die für Elektroroller und Segways zugelassenen Bereiche fällt, muss sie das Zusatzpanel gemäß Modell II 4 [Art. 83 der Verordnung unter](#) Verwendung des Symbols oder der Symbole der Geräte, zu denen der Verkehr verboten ist (Abbildungen 1-2).

Für den Fall, dass die Gemeinde beabsichtigt, bestimmte Routen zu reservieren, die nur für Geräte für die elektrische Mikromobilität oder die Kombination des experimentellen Signals und des zugehörigen Zusatzpanels reserviert sind, wie in den Abb. 1 und 2 gezeigt. 5-6 war nicht möglich, wenn nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und den entsprechenden Vorschriften, die Route muss durch spezifische vertikale Zeichen erkennbar sein, die unten beschrieben werden.

In Analogie zu den in [Art. 122](#) Absatz 9 der Verordnung (Abb. II.88, Abb. II.90, Abb. 92 / a, Abb. 92 / b) Für die darin vorgesehenen Zwecke werden die folgenden spezifischen Piktogramme vorgeschlagen, die zu Beginn der Verordnung verwendet werden sollen Arten von Straßeninfrastruktur und / oder Straßenteilen, die in der Tabelle in Anhang 2 aufgeführt sind:



Abbildung 7 - Segway



Abbildung 8 - Elektroroller



Abbildung 9 - Monorad



Abbildung 10 - Hoverboard

Das Ende der Verpflichtung der in den Abbildungen 7-8-9-10 genannten Signale muss mit einem ähnlichen Signal angegeben werden, das in Analogie zu den Abbildungen II.89-91-93 / a-93 / b der Verordnung schräg durch ein rotes Band gekreuzt ist.

Das Format der vertikalen Verkehrszeichen ist im "kleinen" oder reduzierten Format gemäß [Art. 80](#) der Verordnung.